

EINKAUFSBEDINGUNGEN DER HB GRUPPE

1. Präambel

1.1. Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich auf Grund dieser Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (HB Gruppe). Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrages durchführt.

1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt. Eine stillschweigende Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden.

1.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind außer Kraft gesetzt.

2. Angebote/Preise/Kostenvoranschlag

2.1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind - sofern nichts anderes festgehalten - kostenlos, freibleibend und verbindlich. Die Bindung des Angebotes und der Kostenvoranschläge beträgt mindestens 3 Monate.

2.2. Die Angebote des Auftragnehmers, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind, wenn dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, gültig. Auf eventuell entstehende Frachtkosten im Angebots- und Auftragsfall ist hinzuweisen. Auf gesonderte Verpackungspreise ist bereits im Angebot schriftlich hinzuweisen, ansonsten besteht im Auftragsfall kein Anspruch auf Entgelt.

2.3. Bestellungen und Warenabrufe des Auftraggebers haben nur in schriftlicher Form ihre Gültigkeit, für mündliche oder telefonische Bestellungen oder Warenabrufe entsteht kein Entgeltanspruch seitens Auftragnehmer.

2.4. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit angegeben ist.

2.5. Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO.

3. Gefahrenübergang und Lieferung

3.1. Gefahrenübergang erfolgt nach Lieferung und Warenübernahme am Bestimmungsort.

3.2. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers.

3.3. Teillieferungen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber möglich.

3.4. Zugesagte Liefertermine sind verbindlich, bei ungerechtfertigter Nichteinhaltung werden die Kosten, welche auf Grund des Lieferverzuges entstehen, in Rechnung gestellt. Als Verzug gilt auch, wenn mangelhaftes Material geliefert wird, bis zum Zeitpunkt des Austausches auf die vereinbarte Qualität. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit. Ungeachtet davon ist dieser aber verpflichtet den Auftraggeber vom Eintreten eines derartigen Umstandes umgehend zu verständigen.

4. Gewährleistung und Garantie bei Lieferung

4.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr für vertraglich bedungene und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und sind diese - mangels gegenteiliger Vereinbarung - als (stillschweigend) vereinbart anzusehen. Der Auftragnehmer gewährleistet bei frostsicherer Ware die Frostbeständigkeit auf die Dauer der zu erwartenden Nutzungsdauer laut Grundsatzbeschluss der Österreichischen Sachverständigen aus dem Fachgebiet Fliesen.

4.2. Die vereinbarte Qualität bzw. die jeweilig zulässigen Toleranzen laut EN 14411, in Bezug auf Maße, Oberflächenbeschaffen, Länge, Breite, Dicke, Geradheit der Seiten, Rechtwinkligkeit, Ebenheit, usw., der gelieferten Materialien werden um die Hälfte reduziert.

4.3. In Abänderung des § 377 ABGB wird festgehalten und gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Lieferungen des Auftragnehmers lediglich stichprobenartig zu untersuchen hat. Hinsichtlich der Untersuchung stehen diesem zumindest acht Wochen ab Lieferung zu und ist bei allenfalls auftretenden Mängeln die Rüge binnen weiterer zwei Wochen dem Auftragnehmer gegenüber vorzunehmen.

4.4. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es dem Auftraggeber frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, wenn kein Wandlungsanspruch besteht und der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch macht. Der Auftragnehmer hat im Falle von auftretenden Mängeln auch die damit verbundenen sonstigen Kosten und Aufwendungen zu übernehmen. Soweit der Auftraggeber auf Reparatur oder Austausch bestehen, ist dieser bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

4.5. Verfärbungen von keramischen Fliesen auf Grund von Wassereintritt, in bzw. unter die Glasur, sind als verdeckter Mangel zu bewerten. Dies gilt auch bei geschnittenen und angebohrten Fliesen.

4.6. Wurde verdeckt mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, trägt der Auftragnehmer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware. Ebenso trägt er die Kosten für den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten Sache, sowie die für die Nacherfüllung

erforderlichen Aufwendungen für Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten inkl. Nachbesserungsbegleitkosten und Vermögensschäden.

4.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, bzw. bei versteckten Mängel 30 Jahre, ab Lieferung der Ware.

4.8. Der Auftragnehmer haftet in vollen Umfang für fehlerhafte oder unvollständige Montageanleitungen- oder Aufbauempfehlungen.

5. Schadenersatz und Produkthaftung

5.1 Haftungsausschlüsse seitens Auftragnehmer, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit dem Auftraggeber ausgehandelt.

5.2. Im Übrigen bedürfen Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall.

5.3. Der Ausschluss des Regressanspruches gem. §933b ABGB wird vom Auftraggeber nicht akzeptiert.

6. Zahlung

6.1. Für Teilrechnungen gelten analog die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

6.2. Die Rechnungslegung erfolgt nach Lieferung einer mängelfreien Ware.

6.3. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu legen, Sammelrechnungen sind nicht vereinbart.

6.4. Grundsätzlich gelten die vereinbarten Zahlungskonditionen, welche aber auftragsbezogen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert vereinbart werden können. Die Vereinbarung bedarf ausschließlich einer Schriftform.

6.5. Allfällige Verzugszinsen sind ausdrücklich nicht vereinbart und ausgeschlossen.

6.6. Die Abrechnung der Kosten für Mängelbehebung, Schadenersatz, Produkthaftung, usw. kann auch mittels Aufrechnung und Kompensandoforderungen erfolgen.

7. Mahn- und Inkassospesen

7.1. Mahn- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Gerichtsstand

8.1. Als Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien vereinbart.

8.2. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung und es wird UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

9. Datenschutz und Adressenänderung

9.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben dessen geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

Sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen können jederzeit vom Auftraggeber zurückgefordert werden. Sofern kein Vertrag zustanden kommt, sind diese Unterlagen unaufgefordert zurückzustellen oder in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu vernichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Werden vom Vertragspartner des Auftraggebers Unterlagen oder Leistungen erstellt und diesem zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser dem Auftraggeber im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein, bzw. gilt ein solches als vereinbart.

9.2. Der Auftraggeber und Auftragnehmer stimmt zu, dass die für die Auftragsabwicklung erforderlichen personenbezogene Daten zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, verarbeitet werden dürfen.

9.3. Zur Abwicklung der oben genannten Zwecke ist es erforderlich, personenbezogene Daten an interne und externe Dienstleister weiterzugeben. Die zuvor genannten Dritten werden vom Auftragnehmer im Sinne von Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Gewährung der Datensicherheit gemäß Art. 24 und 32 DSGVO verpflichtet. Daten der Kunden werden nur innerhalb der EU verarbeitet.

9.4. Der Auftraggeber und Auftragnehmer speichert die den Lieferanten bzw. Kunden betreffenden personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.

9.5. Auftraggeber und Auftragnehmer, welche personenbezogene Daten an den Vertragspartner weitergeben, haben das Recht auf Information gemäß Art. 12/13 DSGVO, Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO sowie auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO. Im Falle einer Beschwerde können sich Kunden an die zuständige Behörde wenden.

9.6. Der Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich wechselseitig Änderungen der Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

Baltic Fliesen GmbH

our work is our passion

Puchsbaumplatz 6
1100 Wien

T +43 1 64 11 627

office@baltic-fliesen.at
www.baltic-fliesen.com



10. Schlussbestimmungen

10.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.